

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0877/2026

**Abteilung:** Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit  
und Klimaschutz

**Bearbeiter/in:** Wittmann, Axel

**Haushaltswirksamkeit:**

☐ nein ☒ ja, bei

Produkt: 55410

Investitionskosten:

☒ nein ☐ ja

Betrag:

Drittmittel:

☒ nein ☐ ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

☐ nein ☒ ja

Betrag: 8.000,- €

Im laufenden Haushalt eingeplant:

☒ nein ☐ ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



| Beratungsfolge                                      | Termin     | Behandlung | Beratungsstatus |
|-----------------------------------------------------|------------|------------|-----------------|
| Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit | 03.09.2026 | öffentlich | Information     |

**Betreff:** Handhabung der Verkehrssicherungspflicht bei naturschutzrechtlich geschützten Bäumen auf Privatgelände

## Information:

Vor allem in den 1980-er Jahren wurden durch die Stadt Speyer mehrere Rechtsverordnungen zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen sowie von flächenmäßigen Gehölzbeständen (u.a. Domgarten, Woogbachtal) als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) bzw. als Naturdenkmal (ND) erlassen. Naturgemäß ist bei älteren und größeren Bäumen der Kontroll- und Pflegeaufwand deutlich höher als bei anderen Stadtbäumen und finanziell aufwendiger (Ausnahme: Eiben).

Vermutlich zur Akzeptanzförderung, bzw. um die Zustimmung der Eigentümer zur Unterschutzstellung zu erhalten, wurden bei den geschützten Bäumen auf Privatgrundstücken die Kosten für die Unterhaltung der Bäume durch die Stadt Speyer als freiwillige Leistung übernommen.

Diese umfassen die Baumkontrolle sowie Kosten für baumpflegerische Arbeiten und werden durch die Abt. 560- Stadtgrün ausgeführt. Der Etat für 2025 hierfür lag bei ca. 8.000,-€ (Buchungsstelle 55410.5231900) zusätzlich Personalkosten. Für 2026 wurden keine Mittel eingestellt.

Während vorwiegend ältere Rechtsprechung die Verantwortung bei den Naturschutzbehörden sahen, gibt es auch Auslegungen und Urteile, welche die Verantwortung bei den Eigentümern sehen und diese nur dann bei den Naturschutzbehörden läge, wenn es keine Möglichkeiten zur Befreiung für Verkehrssicherungsmaßnahmen gäbe (E-Mails der SGD vom 05.08.2020 und 03.02.2021).

Der Rechnungshof bezog sich bei der Überprüfung der Stadt Speyer auf das VG Ansbach, Urteil vom 31. Januar 2023 – AN 11 K 21.00404 (juris Rn. 31 ff.- siehe Auszüge), welches die Verantwortung für die Verkehrssicherheit der Bäume beim jeweiligen Eigentümer sieht. Er hat diese freiwillige Leistung daher in seinem Bericht beanstandet und deren Einstellung mit einer Übergangsfrist gefordert.

Die Eigentümer wurden im Juni mit der Information angeschrieben, dass die freiwillige Leistung der Stadt zum Jahresende 2026 eingestellt wird und sie sich um die Bäume in eigener Verantwortung kümmern müssen. Zwecks Klarstellung des Kontroll- und Pflegeaufwandes wurde dem Scheiben ein Merkblatt beigelegt.

Folgende ND/ GLB auf privaten Flächen sind betroffen:

- 28 Bäume auf Privatgrundstücken/ private Eigentümer (davon neun Eiben)
- 17 Bäume in kirchlichem Eigentum/ Verwaltung (davon 11 Eiben)
- 6 Bäume im Eigentum von Gesellschaften (Banken, Domhof o.ä. (davon 2 Eiben)
- 70 Bäume im Eigentum von Behörden (Polizei, Museum, BIMA, Deichmeisterei (2 Eiben))

Bislang sind als Reaktion auf die Anschreiben nur wenige Anmerkungen und Bitten, welche an die Stadt herangetragen worden, eingegangen. Diese vor allem im Hinblick auf die Dokumentation der aktuellen Verkehrssicherheit. Diesen wird durch die Abt. 560 Stadtgrün abgeholfen.